MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastraße 24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr
57.3 Hygiene und Umweltmedizin

Ansprechpartner/in: Frau Sakire Caglayan
Telefon: 06051/85-11619
Telefax: 06051 85 911677
E-Mail: Hyg.gesundheitsamt@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Do: 8:00 - 12:00, 13:00 – 17:00
Fr: 08:00 – 12:00, 13:00 – 15:00

Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum
	Herr Tittel / Herr Steuber	20.09.2021

Durchführung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer nachgewiesener Infektionen von Schülerinnen und Schülern mit Sars-CoV-2, ordnet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises nach § 28a Abs. 3 S. 3 des Gesetzes für Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl.I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Schulen besondere Schutzmaßnahmen an:

- **Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Im Kloster 1, 36381 Schlüchtern**
- **Stadtschule Schlüchtern, Lotichiusstraße 29, 36381 Schlüchtern**
- **Bergwinkelschule Schlüchtern, Struthweg 39 / Am Schwimmbad 1, 36381 Schlüchtern**
- **Henry-Harnischfeger Schule, Frankfurter Str. 67, Bad Soden-Salmünster**
- **Brüder-Grimm-Schule, Schloßstr. 22, 36396 Steinau a. d. Straße**
- **Kinzig-Schule, In den Sauren Wiesen 17, 36381 Schlüchtern**
- **Heinrich-Hehrmann-Schule, In den Sauren Wiesen 2, 36381 Schlüchtern**
- **Verbundschule Wallroth-Hintersteinau, Am Köllerfeld, 36381 Schlüchtern**
- **Grundschule Vollmerz, Hinkelhofer Str. 14, 36381 Schlüchtern**

Laut der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 16.09.2021 in der Fassung vom 22.06.2021 gilt für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, dass am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen dürfen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht gemäß § 2 Nr. 12 CoSchuV in Schulgebäuden nach § 33 N3. 3 IfSG bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.

Abweichend davon ordnet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises aufgrund des besonderen Infektionsgeschehens im Altkreis Schlüchtern nach § 28a Abs. 3 S. 3 folgende besondere Schutzmaßnahmen an:

1. An den o. g. Schulen ist für den Zeitraum **vom 21.09.2021 bis zum 01.10.2021** eine Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen nur gestattet, wenn die Schülerinnen oder Schüler zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen können. Alternativ besteht die Möglichkeit in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien durchzuführen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest müssen **täglich** vor Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen werden.

2. Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist in o. g. Schulgebäuden sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände während des gesamten Aufenthaltes (**auch am Sitzplatz**) zu tragen.

3. Die Anfechtungsklage hat gegen diese Anordnung hat nach den §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1-8 enthaltenden Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des IfSG wird hingewiesen.

4. Eine nachträgliche Änderung der vorstehenden Ziffern bleibt vorbehalten.

Begründung

1. Sachverhalt

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler der o. g. Einrichtungen haben sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert. Jene Infektionen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf ein Infektionsumfeld im Rahmen der Schülerbeförderung an jene Schulen zurückzuführen. Hierbei ist ein besonderes und lokal eingrenzbares Infektionsgeschehen zu beobachten. Es ist zu befürchten, dass weitere, bisher nicht entdeckte Infektionen mit SARS-CoV-2 von Schülerinnen und Schülern der o. g. Einrichtungen stattgefunden haben, was tiefergehende Maßnahmen erforderlich macht.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

www.mkk.de

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 a Abs. 3 Satz 3 IfSG können weitergehende Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.

Aufgrund des gegenwärtigen, auf einen Teil der Schülerbeförderung zurückzuführenden Infektionsgeschehens, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko für die o. g. Schulen regional eingrenzbar.
Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit, auch im Hinblick des Verbreitungsgeschehens mutierter Erreger und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Dem legitimen Ziel – Schutz der öffentlichen Sicherheit – steht an dieser Stelle nichts entgegen. Sofern eine mögliche Übertragung einer Kontaktperson anzunehmen ist, stellen die tiefergehenden Maßnahmen des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz und auf dem Schulgelände sowie die Pflicht der täglichen Testung auch ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr dar und erweist sich gegen die härtere Maßnahmen einer eventuellen Schulschließung als milderes Mittel. Für die Betroffenen sind weniger einschneidende gleich geeignete Mittel von daher nicht ersichtlich, weshalb die Maßnahmen auch erforderlich sind. Die sich aus der Anordnung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Durchführung der Maßnahmen wird den Belangen der Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich Rechnung getragen.

Hinweise

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt und ein Verbreitungserfolg daraus resultiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Main-Kinzig-Kreises kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18 in 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist gegen den Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Rechtsamt, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, zu richten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I, Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gemäß § 28a Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. med. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Amtsleiter